

## Übersicht

# Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Kindern

Seit der Gesetzesreform vom 1. August 2002, mit der Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs bei Verkehrsunfällen privilegiert sind, hat der BGH eine ganze Reihe von Einzelfällen entschieden. Da ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten. Daher stellen wir im Folgenden den Gesamtzusammenhang zwischen den einzelnen Urteilen her, denn im Zweifel hat Ihr Kunde keinen Schadenersatzanspruch.

**Wichtig:** Uns geht es mit diesen Informationen um die Situation der Auftragsannahme. Ansonsten sind Unfälle mit Beteiligung von Kindern eine Sache für den Anwalt.

## Grundsätze

Folgende Grundsätze sind zu beachten.

- Das siebte Lebensjahr vollendet das Kind an dem Tag, an dem es sieben Jahre alt wird, das zehnte an dem Tag, an dem es zehn wird.
- Bis zum vollendeten siebten Lebensjahr haften Kinder gar nicht, also auch nicht für Verkehrsunfälle (§ 828 Absatz 2 BGB).
- Darüber hinaus haften Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs nicht für Unfälle im Straßenverkehr (§ 828 Absatz 3 BGB). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder im Straßenverkehr überfordert sind. Spieltrieb und Bewegungsdrang einerseits, fehlende Erfahrungen im Einschätzen von Geschwindigkeiten, Abständen und Situationen andererseits bergen Gefahren. Eines darf man nie vergessen: Selbst Erwachsene sind mit dem komplexen Straßenverkehr manchmal überfordert.
- Eltern haften - entgegen dem Baustellenschild - nie für ihre Kinder. Sie haften allenfalls dafür, auf ihre Kinder nicht genügend aufgepasst zu haben. Das ist also keine Stellvertreterhaftung für die Fehler der Kinder, sondern eine originäre Haftung für die eigene Verletzung der Aufsichtspflicht. Sie ergibt sich aus § 832 BGB.

## Urteilsfälle im Überblick

Bei den Urteilsfällen ist zu trennen zwischen der Haftung der Kinder und der Haftung

der Eltern.

## 1. Haftung der Kinder

- Ein Kind zwischen sieben und zehn Jahren fährt mit seinem Kickboard gegen ein ordnungsgemäß geparktes Auto: Es haftet (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az: VI ZR 335/03; Abruf-Nr. **043097**). Der BGH hat sich dabei etwas vom Wortlaut des Gesetzes entfernt. Er hat der Gesetzesbegründung den Vorrang gegeben, wonach das Gesetz die Überforderungssituation des Kindes im Verkehr kompensieren möchte. Ein ordnungsgemäß geparktes Auto allerdings löst nach Ansicht des BGH keine Überforderungssituation aus.
- Ein Kind zwischen sieben und zehn Jahren fährt mit seinem Kinderfahrrad gegen die geöffnete Tür eines geparkten Autos: Es haftet nicht, weil die geöffnete Tür eine zusätzliche Gefahr ist (BGH, Urteil vom 11.3.2008, Az: VI ZR 75/07; Abruf-Nr. **081171**).
- Ein acht Jahre altes Kind fährt mit seinem Kinderfahrzeug gegen ein eventuell falsch abgestelltes Auto: Es haftet nicht, weil das eventuell falsch geparkte Auto eine Überforderungssituation ausgelöst haben kann. Im Ergebnis ist das ein Beweislasturteil (BGH, Urteil vom 30.6.2009, Az: VI ZR 310/08; Abruf-Nr. **092475**).
- Ein acht Jahre altes Kind fährt mit dem Rad auf der Straße und biegt rechts in eine Seitenstraße ein. Weil es zu schnell ist, nimmt es die Biegung nicht eng genug und stößt gegen ein in der Seitenstraße zum Linksabbiegen wartendes Auto: Das Kind haftet nicht. Obwohl das Auto stand, ist es Teil des fließenden Verkehrs (BGH, Urteil vom 17.4.2007, Az: VI ZR 109/06; Abruf-Nr. **071809**).
- Ein acht Jahre altes Kind rennt mit dem Fahrrad auf einen Gehweg und lässt es dann alleine rollen, es kollidiert mit einem fahrenden Auto: Das Kind haftet nicht (BGH, Urteil vom 16.10.2007, Az: VI ZR 42/07; Abruf-Nr. **073620**).

Zusammenfassend: Immer, wenn es um etwas anderes geht, als um ein ordnungsgemäß geparktes Auto, haftet das Kind eher nicht.

## 2. Haftung der Eltern:

- Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Kinder lernen müssen, für gewisse Zeiträume unbeaufsichtigt zu sein. So hat der BGH in einem etwas anderen Zusammenhang (Fünfjähriger zerkratzt geparkte Autos) gesagt, dass nach einem bis dahin unauffälligen Kind dieses Alters alle etwa 20 bis 30 Minuten gesehen werden muss. Passiert der Schaden innerhalb dieser Zeiträume, haften die Eltern nicht (Urteil vom 24.3.2009, Az: VI ZR 51/08; Abruf-Nr. **091580**).
- Ein acht Jahre altes Kind darf auf vertrauter Strecke zur Schule radeln. Das ist kein Verstoß gegen die elterliche Aufsichtspflicht (AG Lippstadt, Urteil vom 8.11.2007,

Az: 26 C 457/07; Abruf-Nr. **073556**).

- Fahren Kinder zwischen sieben und zehn Jahren in einer Sackgasse unbeaufsichtigt Rad, nachdem die Eltern sich davon überzeugt haben, dass sie es können, ist das kein Verstoß gegen die elterliche Aufsichtspflicht, auch wenn dabei ein Schaden an einem Auto entsteht (AG Coburg, Urteil vom 26.6.2008, Az: 11 C 1760/07; ähnlich AG Osnabrück, Urteil vom 2.7.2008, Az: 2 S 201/08).

**Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 12/2009, Seite 13**

---

---

© 2009 IWW-Institut | [AGB](#) | [Impressum](#) | [RSS](#) | [Seite empfehlen](#) | [Drucken](#)